

S T A T U T E N der Abteilung „SAUWEID-BLECHHARMONIKER (SBH)“

Aufgrund der Vereinfachung wird im Folgenden von Personen in der männlichen Form gesprochen.

1. Vereinssatzung

Diese Statuten sind ergänzende Richtlinien zur Vereinssatzung.
Bei Nichtvereinbarem oder bei Unklarheiten sind die Bestimmungen der Vereinssatzung maßgebend.

2. Mitwirkung

Grundsätzlich hat jedes aktive Mitglied an Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins mitzuwirken. Entbunden von dieser Mitwirkung sind nur Personen, die triftige Gründe vorweisen können (z.B. Arbeit, Krankheit).

Über die Fastnachtszeit oder bei festgelegten Anlässen haben die Sauweid-Blechharmoniker (hier genannt SBH) ihr Kostüm zu tragen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen die SBH mitwirkt, müssen mindestens 5 Aktive (auch aus anderen Abteilungen), die das 18. Lebensjahr erreicht haben, beteiligt sein. Die Abteilungsleiter müssen hierüber unterrichtet werden.

3. Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft erfolgt in folgenden Stufen:

a) Probezeit:

Jeder Bewerber in die Sauweid-Blechharmoniker muss mindestens 1 Jahr Probezeit absolvieren. Mit der Anmeldung beginnt unmittelbar die Probezeit.

Die Anrechnung des 1-Jahr-Zeitraumes beginnt am **01.10.** eines Jahres und endet frühestens mit Aufnahme in die Abteilung. Diese Regelung gilt nicht für den Personenkreis wie unter Punkt 3c) beschrieben.

b) Aufnahme:

Jährlich im Oktober ist eine Versammlung der Mohren, des geschäftsführenden Vorstandes und des Zunftmeisters einzuberufen. In dieser Versammlung wird über die Aufnahme in die Mohren-Abteilung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden – siehe analog Punkt 5a).

In der Regel findet diese Versammlung in Verbindung mit der **Aktiven-Versammlung aller Abteilungen** statt.

c) Ausnahmeregelung:

Bei Abteilungswechsel innerhalb des Narrenrat Langhurster Mohren wird eine Aktiven-Zeit von mindestens 2 Jahren in der bisherigen Abteilung, als Ersatz für das Probejahr, angerechnet. Des Weiteren gilt Punkt 3b entsprechend. Ein SBH-Mitglied kann gleichzeitig auch Mitglied einer anderen Abteilung sein.

4. Abstimmung und Antrag über Ausschluss

Wenn ein Mitglied der SBH-Abteilung ohne Grund während eines Zeitraumes eines Geschäftsjahres unentschuldigt fernbleibt oder gegen Sitte und Ordnung verstößt, muss eine außerordentliche Versammlung der SBH-Abteilung einberufen werden.

Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder der SBH-Abteilung, der geschäftsführende Vorstand sowie der Zunftmeister einzuladen.

In dieser Sitzung ist ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der SBH-Abteilung auszuarbeiten, der dem Gesamtvorstand des Vereins schriftlich zuzuleiten ist. Der Antrag muss von zwei Dritteln der Anwesenden per Abstimmung befürwortet werden.

Andere Maßnahmen behält sich die Vorstandschaft vor.

Über diese Versammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste zu erstellen.

Über den Ausschluss entscheidet laut Satzung des Vereins die Vorstandschaft des Narrenrat Langhurster Mohren e.V.

5. SBH-Versammlung und Wahlen

a) Wahlberechtigung

Sämtliche Abstimmungen erfolgen im Sinne des § 09 der Satzung des Narrenrat Langhurster Mohren. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Mohren-Abteilung **ab Vollendung des 14. Lebensjahres**.

Bei Nichtstimmberechtigten entscheidet die Vorstandschaft über die Wahlberechtigung. Das Abstimmergebnis ist der Vorstandschaft mitzuteilen.

b) SBH-Versammlung

Die SBH-Versammlung findet jährlich nach Beendigung der Fastnacht vor der nächsten anberaumten Generalversammlung statt.

c) Wahl des Abteilungsleiters bzw. des Stellvertreters

Die Neuwahl des Abteilungsleiters bzw. des Stellvertreters erfolgt alle 2 Jahre im Rahmen der SBH-Versammlung.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Mohren-Abteilung.

Der Abteilungsleiter und/oder sein Vertreter kann in einer außerordentlichen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten SBH-Mitgliedern und der Vorstandschaft des Narrenrat Langhurster Mohren e.V. abgewählt werden. In diesem Falle ist eine Ersatzwahl erforderlich.

Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Vorstandschaft mitzuteilen.

6. Verantwortung

a) Grundsätzlich ist der Abteilungsleiter der SBH für seine Abteilung verantwortlich. Er kann bei Verhinderung seinem Stellvertreter oder auch einem Mitglied der Abteilung die Verantwortung übertragen. Bei Veranstaltungen, an denen die SBH-Abteilung teilnimmt, entscheidet der Verantwortliche über die Tragedauer des Kostüm, sowie über die Beendigung der Teilnahme.

b) Aufsichtspflicht der Minderjährigen:

Bei Minderjährigen besteht Aufsichtspflicht des/der Erziehungsberechtigten.

Die Aufsichtspflicht wird nicht automatisch an den Verein übertragen.

Ein Begleiten und Beaufsichtigen bei Veranstaltungen des Narrenrat Langhurster Mohren e.V. durch die Erziehungsberechtigten oder eines von ihm benannten Vertreters ist verpflichtend.

Durch Absprachen mit den Jugendleitern bzw. Vereinsverantwortlichen kann die Aufsichtspflicht bedingt auf den Verein übertragen werden.

Dies bedarf der Schriftform.

7. Kostümordnung

Das komplette SBH-Kostüm umfasst folgende Bestandteile:

- Latzhose, schwarz
- Polo-Shirt, pink
- Strohhut
- SBH-Stulpen
- Strohschuhe

Das SBH-Kostüm wird in zeitlichen Abschnitten, wie folgt ausgegeben:

- Während der Dauer der Probezeit erhält der Bewerber vorab das Zunft-Shirt, welches er bei den Veranstaltungen zu tragen hat.
- Das SBH-Kostüm mit Zubehör erhält jedes Mitglieder der SBH-Abteilung erst nach der offiziellen Aufnahme in der SBH-Versammlung (sh. 3b).

Das komplette SBH-Kostüm ist nicht Vereinseigentum, auch wenn ein Zuschuß durch den Verein erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied aus der Abteilung aus, so sind die Latzhose und die Stulpen zurückzugeben.

Ein Ausleihen des SBH-Kostüms oder Teilen davon, sowie das Tragen auf einer nicht vereinsbedingten Veranstaltung ist nicht zulässig.

Besondere Anlässe bedürfen der Zusage des Abteilungsleiters.

8. Gültigkeit

Diese überarbeiteten Statuten gelten ab der Generalversammlung vom 20.05.2023 und sind mit Unterschrift bestätigt.